

Entgeltordnung für die Benutzung des Jugendzeltplatzes in Melle-Meesdorf

Die Stadt Melle betreibt in Melle-Meesdorf einen Jugendzeltplatz und erlässt als Träger der Einrichtung „Jugendzeltplatz Melle-Meesdorf“ folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Träger erhebt für die Benutzung des Jugendzeltplatzes ein Entgelt. Das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Jugendzeltplatzes.
- (2) Das Entgelt wird nach Beendigung des Aufenthaltes auf dem Jugendzeltplatz fällig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Aufenthaltsdauer und der Anzahl der Personen.

§ 2 Schuldner

Schuldner ist die natürliche oder juristische Person (Verein, Verband usw.), auf deren / dessen Namen der Belegungsvertrag ausgestellt wurde.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Belegung des Zeltplatzes werden folgende Entgelte festgesetzt:

Für Jugendgruppen sowie Schul- und Kindergartengruppen:

Entgelt pro Person und Tag: 3,00 Euro

Für alle anderen Gruppen bzw. für Einzelgäste:

Entgelt pro Person und Tag: 4,00 Euro

In dieser Gebühr ist die Nutzung der Küche, der Sanitäranlagen, sowie die Bereitstellung von Strom und Wasser inbegriffen.

- (2) Sofern eine Gruppe den Zeltplatz alleine belegen möchte und die Gruppe nicht mindestens aus 70 Personen besteht, erfolgt eine gesonderte Abrechnung. Hierbei werden 70 Personen pro Tag über den gesamten Belegungszeitraum berechnet. Eine Abrechnung nach tatsächlicher Personenzahl ist in diesem Fall nicht möglich.
- (3) Bei Anreise sind 100,00 Euro Kautions für die Reinigung beim Platzwart zu hinterlegen. Die Kautions wird bei Abreise zurückerstattet, sofern die Reinigung des Zeltplatzes gemäß der Ziffer 2.5 der Platzordnung für den Jugendzeltplatz Melle-Meesdorf durchgeführt wurde.
- (4) Das Entgelt beinhaltet die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4 Ausfallentgelt

Nimmt eine Gruppe, obwohl die Rückbestätigung erfolgt ist, aus Gründen, die von der Gruppe zu vertreten sind, ihre Belegung nicht wahr, wird ein Ausfallentgelt in folgender Höhe festgesetzt:

Absage bis sechs Monate vor Beginn der Maßnahme:	25,00 Euro
Absage bis drei Monate vor Beginn der Maßnahme:	20 % der Gesamtkosten
Absage bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme:	35 % der Gesamtkosten
Absage unter einem Monat vor Beginn der Maßnahme:	50 % der Gesamtkosten

Das Ausfallentgelt beinhaltet die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Melle, den

Jutta Dettmann, Bürgermeisterin